

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zur thermischen Nutzung (Gebäudekühlung) im Bereich der Flur Nr. 5/0, 6/0, 10/0, 22/0, 23/1 und 25/3, Gemarkung Oberhausen (Kapellenstr. 30, 86154 Augsburg)**

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die KJF Klinik Josefinum gGmbH stellte am 21.11.2022 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zur thermischen Nutzung (passive Kühlung von Haus 2 und 3 sowie des Ärztehauses des Klinikum Josefinum) im Bereich der Flur Nr. 5/0, 6/0, 10/0, 22/0, 23/1 und 25/3, Gemarkung Oberhausen (Kapellenstr. 30, 86154 Augsburg).

Beantragt wird eine jährliche Grundwasserentnahme/ Versickerungsmenge von 405.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 N r. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. In der Nähe des Vorhabens befindet sich ein geschütztes Biotop, welches aufgrund gemachter Bescheidaufgaben aber nicht beeinträchtigt wird. Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet außerdem keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt. Das Vorhaben hat aufgrund der enormen Mächtigkeit des lokalen Grundwasserleiters auch keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in Form einer schädlichen Aufwärmung des Grundwassers.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Augsburg, den 27.06.2023

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde